

## Anlage: Informationen zur Prüfung & Zertifizierung

### 1. ALLGEMEINES

Für Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen von Bauprodukten nach Landesbauordnung (BAY02) wenden Sie sich bitte mittels [zertifizierung@lga.de](mailto:zertifizierung@lga.de) für weitere Informationen direkt an uns.

Weiterhin ist die LGA Bautechnik GmbH als

- Produktzertifizierungsstelle,
- Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle sowie als
- Prüflabor

für die EU-Bauproduktenverordnung (CPR) notifiziert.

Die Notifizierung erfolgte durch das DIBt auf Grundlage der Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17065 und DIN EN ISO/IEC 17025.

Dabei stellt die Zertifizierungsstelle je nach Konformitätssystem Zertifikate der Leistungsbeständigkeit sowie der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle für Bauprodukte auf Grundlage der Feststellung des Produkttyps, der Stichprobenprüfung von Bauprodukten, der Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle sowie einer laufenden Überwachung, Evaluierung und Bewertung der Herstellwerke und der werkseigenen Produktionskontrolle aus.

Bauproduktprüfungen werden durch das eigene notifizierte Prüflabor oder durch Unterauftragnehmer ausgeführt. Aufträge zu Bauproduktprüfungen werden nur an die im Rahmen der Akkreditierung (§43 BauPVO) festgelegten Unterauftragnehmer erteilt. Die Zustimmung des Antragstellers zur Unterauftragsvergabe wird vor Annahme des Auftrags eingeholt. Zu Überwachungen und Zertifizierungsentscheidungen werden keine Unteraufträge vergeben.

Aktuelle Informationen zum Tätigkeitsbereich der notifizierten Stelle nach EU-BauPVO können dem auf unserer Internetseite veröffentlichten Notifizierungsbescheid entnommen werden.

Der Kunde kann die Produktprüfung und /oder Zertifizierung eines Bauproduktes mit einem formellen Antrag beantragen, der auf unserer Homepage zur Verfügung gestellt wird. In diesem Antrag erklärt er sein Einverständnis, die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und alle Informationen zur Bewertung des Bauproduktes zur Verfügung zu stellen:

- Unternehmensform
- Name, Anschrift, Standort des Kunden und des Herstellwerkes
- Ansprechpartner beim Kunden und im Herstellwerk
- Beschreibung des Bauproduktes
- Konformitätsverfahren
- technische Spezifikation (hEN oder EAD)
- Angaben über evtl. bereits vorhandene Produktprüfungen und / oder Zertifizierungen

Anschließend erfolgt eine Bewertung des Antrages und die Abklärung der Machbarkeit durch die notifizierte Stelle. Ist die anzuwendende technische Spezifikation (hEN oder EAD) durch die Akkreditierungen bzw. Notifizierung abgedeckt und liegen alle erforderlichen Informationen vor, erhält der Kunde ein Angebot über die zu erwartenden Kosten.

Bestehen Unklarheiten, werden diese vor Abgabe des An-

gebotes geklärt. Bestätigt der Kunde die Kostenübernahme durch schriftliche Beauftragung, wird mit dem Kunden ein Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag (ÜZ-Vertrag) abgeschlossen. Anschließend erfolgt die Planung der Zertifizierung z. B. Terminvereinbarung für die Erstinspektion.

### 2. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG, INSPEKTION UND ZERTIFIZIERUNG

Die Tätigkeiten der notifizierten Stelle - Durchführung der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung der Bauprodukte - richten sich nach dem in der jeweiligen technischen Spezifikation (hEN oder EAD) festgelegten System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in Verbindung mit Anhang V der EU-BauPVO:

- SYSTEM 1+
- SYSTEM 1
- SYSTEM 2+
- SYSTEM 3

Grundsätzlich gilt, dass die Kompetenz des Herstellers und seine Fähigkeit zur kontinuierlichen Herstellung und Prüfung des Bauproduktes unter Einhaltung der Regelungen der technischen Spezifikation (hEN oder EAD) sowie zur Dokumentation der werkseigenen Produktionskontrolle überprüft werden muss.

Die Durchführung der Zertifizierung ist in den Zertifizierungsprogrammen beschrieben:

- Zertifizierungsprogramm – Bewertungssystem 1 / 1+
- Zertifizierungsprogramm – Bewertungssystem 2+

Die Inspektion umfasst:

- Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK)
- Feststellung des Produkttyps bei System 1 und 1+ (Diese entfallen bei einer ETA auf Basis einer EAD)
- ggf. Stichprobenprüfung (System 1+)
- Laufende Überwachung (Regelüberwachung), Evaluierung der WPK und des Werkes
- Ausfertigen von Inspektionsberichten und Prüfberichten

Vorgehen und Dokumentation erfolgen gemäß den Arbeitsanweisungen der Zertifizierungsstelle.

Das Verfahren der Zertifizierung umfasst:

- Bewertung der Evaluierungsergebnisse
- Zertifizierungsentscheidung
- Ausstellen des Zertifikates

Nach positiver Bewertung und Zertifizierungsentscheidung sowie dem Vorliegen eines ÜZ-Vertrages stellt die Zertifizierungsstelle ein Zertifikat der Leistungsbeständigkeit (System 1 / 1+) bzw. ein Zertifikat der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle (2+). Ferner stellt die Zertifizierungsstelle anhand einer Prüfung, einer Berechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung die Leistung fest.

Führt die Bewertung zu Abweichungen und nicht zur Ausstellung eines Zertifikates, so informiert die Zertifizierungsstelle den Hersteller unter Nennung der Gründe.

Der Hersteller kann nach der Durchführung von Korrekturmaßnahmen eine erneute Überprüfung in Auftrag geben.

Bei Bewertungssystem 3 stellt das notifizierte Prüflabor

anhand einer auf Grundlage der vom Hersteller gezogenen Stichprobe den Produkttyp fest. Die Ergebnisse werden in einem Prüfbericht dokumentiert. Ein Zertifikat wird nicht erstellt und auch weitere Überwachungen finden nicht statt!

### **3. ERWEITERUNG, BEENDIGUNG, EINSCHRÄNKUNG, AUSSET-ZUNG ODER ZURÜCKZIEHEN DER ZERTIFIKATE**

Für die Erweiterung des Zertifizierungsumfangs ist ein formeller Antrag erforderlich. Wenn Nichtkonformitäten vorliegen und das Bauprodukt die deklarierte Leistung nicht erfüllt, kann die Zertifizierungsstelle den Geltungsbereich einschränken, das Zertifikat zurückziehen oder die Zertifizierung aussetzen. Werden die Ursachen für die Einschränkung/Aussetzung nicht innerhalb der von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeit beseitigt, so kann das Zertifikat entzogen werden. In den Arbeitsanweisungen der Zertifizierungsstelle ist die Vorgehensweise detailliert beschrieben. Die Arbeitsanweisungen können bei Bedarf eingesehen werden.

### **4. RECHTE UND PFLICHTEN DES HERSTELLERS**

Der Hersteller verfügt über das Recht während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates

- in seinen Geschäftspapieren,
- auf seinen Internetseiten sowie
- auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen

mit dem erteilten Konformitätszeichen zu werben.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Inspektion und Zertifizierung ist der Hersteller verpflichtet sämtliche Voraussetzungen für die Durchführung der Evaluierungen und Inspektionen zu treffen, Zugang zu den entsprechenden Ausstattungen, Standorten, Bereichen und dem Personal zu gewähren, sowie der Zertifizierungsstelle der LGA Bautechnik GmbH folgende Dokumentationen und Aufzeichnungen zu übergeben bzw. Einsicht zu gewähren:

- Angaben über die zu zertifizierenden Bauprodukte, deren erklärte Leistung und den Produktionsablauf.
- Ergebnisse einer ggf. vorangegangenen Zertifizierung und Inspektion durch eine andere Zertifizierungsstelle für das Bauprodukt und das Herstellwerk und der Zertifizierungsstelle zu gestatten, Auskünfte hierüber auf direktem Wege von der vorangegangenen Stelle einzuholen.
- Aufzeichnungen über die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechend den Bestimmungen der technischen Spezifikation.
- Änderungen der betreffenden technischen Spezifikation unverzüglich mitzuteilen.
- Unterbrechung der Herstellung der Bauprodukte, die eine vertragsgemäße regelmäßige laufende Überwachung unmöglich macht, unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.
- Aufzeichnungen über Beanstandungen bezüglich der Bauprodukte und über deren Behandlung zu führen und den Inspektorinnen und Inspektoren der LGA Bautechnik im Rahmen der Inspektion Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren.

### **5. RECHTE UND PFLICHTEN DER NOTIFIZIERTEN STELLE**

Informationen, von denen das Personal der notifizierten Stelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben (Inspektion, Produktprüfung, laufende Überwachung, Zertifizierung) Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht. Sie werden vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. außer gegenüber den zuständigen Verwaltungsbehörden des Sitzlandes des Herstellwerkes, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. Eigentumsrechte werden geschützt.

Ausnahmen:

- Die notifizierte Stelle ist berechtigt, den zuständigen Verwaltungsbehörden des Sitzlandes des Herstellwerkes über die Ergebnisse der Produktprüfungen bzw. der Zertifizierung und der damit verbundenen Inspektion einschließlich Produktprüfung zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Berichte zu gewähren.
- Die notifizierte Stelle ist verpflichtet, die notifizierende Behörde (DIBt) und ggf. andere notifizierte Stellen über die Erteilung, Verweigerung oder Widerruf von Zertifikaten und über die damit verbundene Fremdüberwachung zu unterrichten und diesbezügliche Auskünfte zu erteilen.
- Die notifizierte Stelle ist berechtigt, bei einer Auflösung des ÜZ-Vertrages die Ergebnisse der Produktprüfungen, Erstinspektion, laufenden Überwachung und Zertifizierung der vom Hersteller im Folgenden eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- Die notifizierte Stelle ist berechtigt, bei Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Auskunft zu erteilen.

Wir sind verpflichtet dem DIBt folgendes zu melden:

- jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen und Zertifikaten
- alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Bedingungen der Notifizierung haben,
- jedes Auskunftsersuchen in Bezug auf unsere Tätigkeiten zur Bewertung und/oder Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, das wir von den Marktüberwachungsbehörden erhalten haben,
- auf Verlangen, welchen Tätigkeiten wir im Geltungsbereich unserer Notifizierung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschließlich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, wir ausgeführt haben.

Wir sind gemäß der Bauproduktenverordnung verpflichtet den anderen notifizierten Stellen, die als unabhängige Dritte in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ähnlichen Aufgaben nachgehen und für Bauprodukte, die von denselben harmonisierten technischen Spezifikation erfasst sind, einschlägige Informationen über die negativen und auf Verlangen auch über die positiven Ergebnisse dieser Bewertungen und/oder Überprüfungen zu übermitteln.

## 6. BESCHWERDEN UND EINSPRÜCHE

Einsprüche beziehen sich auf die Entscheidungen im Rahmen von Produktprüfungen im System 3 oder bei Prüfungen, Inspektionen und Zertifikatserteilungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens und sind in im jeweiligen Zertifizierungsprogramm beschrieben. Neben der Feedbackfunktion auf [www.lga.de](http://www.lga.de) steht für die Bearbeitung von Beschwerden über die Tätigkeiten der notifizierten Stelle ein dokumentiertes Beschwerdeverfahren zur Verfügung. Kontaktaufnahme: [LGAMS@lga.de](mailto:LGAMS@lga.de)

## 7. KOSTEN DER PRÜFUNGEN UND/ODER ZERTIFIZIERUNG

Die Kosten für die Vorbereitung und die Durchführung der Prüf-, Inspektions-, Evaluierungs-, Überwachungs- und Zertifizierungstätigkeiten trägt der Hersteller, der die notifizierte Stelle mit der Prüfung und / oder Überwachung und Zertifizierung seines Bauproduktes beauftragt hat. Die Abrechnung der Kosten erfolgt nach der jeweils gültigen Preisliste.

## 8. HAFTUNG

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LGA Bautechnik GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Diese finden Sie auf unserer Internetseite unter [www.lga.de/agb](http://www.lga.de/agb)

## 9. DATENSCHUTZ

Die Regelungen zum Datenschutz der LGA finden Sie [www.lga.de/datenschutz](http://www.lga.de/datenschutz)

## 10. VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSFRIST

Der Überwachungs- und Zertifizierungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragspartnern frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

## 11. VERZEICHNIS DER BAUPRODUKTE

Die notifizierte Stelle führt sowohl ein Verzeichnis der geprüften als auch der zertifizierten Bauprodukte. Auf Anfrage erteilt die notifizierte Stelle Auskunft über die Gültigkeit einer bestimmten Prüfung / Zertifizierung. Kontaktaufnahme unter: [Zertifizierung@lga.de](mailto:Zertifizierung@lga.de)

## 12. WEITERE INFORMATIONEN

Die notifizierte Stelle und die zugehörigen Fachbereiche stellen auf Anfrage weitere Informationen wie Zertifizierungsprogramm, ein Muster des ÜZ-Vertrages, Checklisten für die Inspektion oder Umfang und Ablauf der Prüfungen zur Verfügung und beantwortet weitere Fragen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch.